



Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

Gebühren für die Kontrolle der Aufbewahrung

Während in Baden-Württemberg ein Flickenteppich an Gebührenregelungen besteht und jede Gemeinde andere Grundlagen und Beträge hat, ist im Land Brandenburg im Gebührengesetz vom 7. Juli 2009 ein Satz von 75 Euro für die Prüfung nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz vorgesehen. Hierzu liegt nun eine erste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vor, die die Gebührenerhebung für rechtmäßig erklärt.

Der Antragsteller hatte gegen den – sofort vollziehbaren – Gebührenbescheid Widerspruch eingelegt und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei Gericht gestellt. Dieses vorläufige Rechtsschutzverfahren blieb in der ersten Instanz erfolglos. Zunächst führte das Gericht aus, aus der Be-

gründung des Gesetzes lägen die Kontrollen im öffentlichen Interesse, für den Landesgesetzgeber bestehe keine Bindung. Die Prüfung sei dem Pflichtenkreis des Erlaubnisinhabers zuzurechnen, denn sie erbringt den Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Eignung. Im Übrigen sei die Höhe der Gebühr auch nicht unverhältnismäßig.

(VG Potsdam, Beschluss vom 22. März 2011 – VG 3 L 2/11)

Anmerkung

Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig, Beschwerde ist eingelegt. Das Gericht setzt sich mit bemerkenswerter Leichtigkeit über den Willen des Gesetzgebers, der deutlich in der Begründung zum Ausdruck gekommen ist, hinweg. Sodann zieht es eine Parallele zu dem „Bedürfnis-Urteil“ des Bundesver-

waltungsgerichts von 2009, das festgestellt hatte, dass die Regelüberprüfung jedenfalls auch im Interesse des Erlaubnisinhabers am Behaltendürfen der Waffen liege und deswegen die Gebühr rechtmäßig sei. Dies verkennt den grundlegenden Unterschied zur verdachtsunabhängigen Kontrolle, da insoweit ausschließlich öffentliche Interessen der Sicherheit betroffen sind; hierfür dürfen aber keine Gebühren erhoben werden (wie auch bei Polizeikontrollen nicht). Trotz dieser Niederlage in erster Instanz sollte jeder Betroffene Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid einlegen und die Behörde darum bitten, im Hinblick auf das anhängige Verfahren zunächst nicht über den Widerspruch zu entscheiden. ■